

Im vorliegenden Beitrag gibt der Verfasser einen Überblick über die Urheberrechtsreformen für Bildung und Wissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland von der InfoSoc-Richtlinie vom 22. Mai 2001 bis zur Umsetzung der DSM-RL vom 6. Juni 2019. Dabei skizziert er die rechtspolitischen Positionen der beteiligten Kreise aus Sicht der Länder als Träger der betroffenen Institutionen und die jeweils in den drei Phasen des Reformprozesses erreichten legislativen Fortschritte. Bereits mit der 2014 erfolgten rechtlichen Absicherung von Open Access über das Zweitveröffentlichungsrecht wissenschaftlicher Autor\*innen, insbesondere aber mit dem 2021 entfristeten Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) von 2017 konnte auf normativer Ebene ein »Quantensprung« erreicht werden. Dies war auch deshalb möglich, da die Wissenschaftsorganisationen und die über die Kultusministerkonferenz (KMK) organisierte Ländergemeinschaft mit einer Stimme die Belange von Bildung und Wissenschaft an den Gesetzgeber adressieren konnten.

In this article, the author provides an overview of the copyright reforms pertaining to education and research in the Federal Republic of Germany, covering the period from the InfoSoc Directive of 22 May 2001 up to the implementation of the DSM Directive of 6 June 2019. He outlines the legal policy positions of the relevant groups from the perspective of the Länder as the responsible bodies of the institutions concerned. He also charts the advances made in each of the three legislative reform phases. A »quantum leap« was achieved at the normative level in 2014 when legal safeguards for Open Access were introduced in the form of secondary publication rights for scientific authors. An even greater development was the Copyright Knowledge Society Act which was passed in 2017 and then extended indefinitely in 2021. One reason why this was possible was because the research organisations and the community of Länder organised in the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder (KMK) were unified in voicing the concerns of the education and research communities to the legislator.

THOMAS PFLÜGER

# Die Urheberrechtsreformen für Bildung und Wissenschaft von 2003 bis 2021 in Deutschland

**M**it der EU-Richtlinie 2001/29/EG zur Informationsgesellschaft (InfoSoc-Richtlinie) vom 22. Mai 2001<sup>1</sup> begann ein »Marathon« von Urheberrechtsreformen in den Mitgliedsstaaten. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zunahme urheberrechtlich geschützter Werke in digitaler Form in den letzten Dekaden des 20. Jahrhunderts eine Anpassung des Urheberrechts auch aus innovationspolitischen Erwägungen dringlich gemacht hatte. In Deutschland fand die Anpassung in drei Phasen statt, die in ihrer sachlichen Reichweite, inhaltlichen Konfiguration und Durchsetzung sektoraler Interessen der beteiligten Kreise ganz unterschiedlich verlaufen sind.

Blieb die erste Phase von 2003 bis 2012 noch einer Strategie der »Minimalumsetzung« verhaftet, wurde insbesondere mit dem in der Phase 2 in das Urheberrechtsgesetz 2014 eingeführten Zweitveröffentlichungsrecht für die an Hochschulen und Forschungseinrichtungen Beschäftigten Neuland betreten. In der Phase 3 von 2016 bis 2021 setzte sich diese Dynamik fort, und die Wissenschaftsorganisationen und Bundesländer adressierten erfolgreich weitere Anliegen von Bildung, Wissenschaft und Forschung. Mit dem 2021 entfristeten

Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) von 2017 wurde ein vorläufiger Abschluss dieses »Marathons« erreicht.

Der Reformprozess reagierte auf Änderungen an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland, die gravierende Auswirkungen auf die Rezeption von Lehrinhalten durch Studierende und die Publikationstätigkeit von Forschenden hatten. Mit der Bologna-Reform veränderten sich die Informationsbedürfnisse und damit verbundene Versorgungserwartungen der Studierenden deutlich. Gleichzeitig wurde das Wissenschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland einer strukturellen Neuausrichtung unterzogen, mit der ein Mehr an Wettbewerb, systematischer Evaluierung und Drittmittelfinanzierung verbunden war. Als Stichworte seien hier nur die Exzellenzinitiativen von Bund und Ländern im Hochschulbereich, die Einführung der programmorientierten Förderung an den Helmholtz-Forschungszentren oder umfassende Evaluationen ganzer Forschungscluster durch den Wissenschaftsrat genannt. Insbesondere ein öffentlich finanzierter Drittmittelanteil von über 50 % der Grundfinanzierung von Universitäten oder Forschungseinrichtungen hat zu einer erheblichen Zunahme von

Publikationen in den Natur- und Technikwissenschaften sowie der Medizin (STM) geführt. In der Folge geriet die Literaturversorgung unter wissenschaftspolitischen, zeitkritischen, aber auch fiskalischen Aspekten seit Mitte der 1990er-Jahre verstärkt in den Fokus des öffentlichen Interesses («Zeitschriftenkrise»).

## **Hochschultranet (2003), Elektronische Leseplätze und Kopienversand (2008)**

### **Hochschultranet**

Der im Zuge des Ersten Korbs zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft ins Urheberrechtsgesetz eingefügte § 52a UrhG ermöglichte es, unter bestimmten Voraussetzungen und in konditioniertem Umfang urheberrechtlich geschützte Werke in Lehre und Forschung an Hochschulen und Forschungseinrichtungen öffentlich einem abgegrenzten Personenkreis digital zugänglich zu machen. Die Nutzung dieser Norm wurde vergütungs- und verwertungsgesellschaftspflichtig gestellt und zunächst bis zum 31.12.2006 befristet. Bei vergütungspflichtigen Regelungen werden nach dem Verwertungsgesellschaftsgesetz (VGG) die Vergütungen nicht individuell, sondern kollektiv zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Trägern der Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Bibliotheken vertraglich festgelegt. Die Verhandlungen werden über die bei der Kultusministerkonferenz (KMK) angesiedelte Kommission Bibliothekstantieme geführt.

Der maßgebliche Grund für die Befristung waren Befürchtungen der Verleger\*innen vor unzumutbaren wirtschaftlichen Beeinträchtigungen durch die Nutzung der Norm (Primärmarktrelevanz). Insgesamt wurde § 52a UrhG bis zu seiner Entfristung 2014 noch drei Mal befristet. Während dieses Zeitraums wurden drei Evaluationen durchgeführt. Der Vergleich der Ergebnisse belegte die zunehmende Bedeutung von elektronischen Semesterapparaten und E-Learning-Systemen sowie die beginnende Ausweitung des Zugangs zu wissenschaftlichen Publikationen über Open Access (OA) und Lizenzierungen.

Parallel wurde die Regelung von verschiedener Seite auf den Prüfstand der Gerichte gestellt. Mit den Urteilen des Bundesgerichtshofs »Hochschultranet« vom 20. März 2013,<sup>2</sup> »Meilensteine der Psychologie« vom 28. November 2013<sup>3</sup> und »Elektronische Leseplätze II« vom 16. April 2015<sup>4</sup> ist eine sinnvolle Ausgestaltung des geltenden Rechtsrahmens erfolgt: Der Begriff »Kleine Teile eines Werkes« wurde auf 12,5 % des Textes festgelegt, ein Vorrang von Verlagsangeboten abgelehnt sowie festgehalten, dass Ausdrucken und Abspeichern von den §§ 52a und 52b UrhG erfasst sind. Bei Nutzung im Rahmen des § 52a UrhG legte der BGH eine Vergütung in Höhe von 0,08 Cent je Seite fest, die bis heute der Berechnung zugrunde gelegt wird.

### **Elektronische Leseplätze sowie Kopienversand auf Bestellung**

Im Zuge des weiteren Reformprozesses wurden 2008 zwei weitere Schrankenregelungen geschaffen. Der neue § 52b UrhG berechnete die Bibliotheken, digitale Inhalte an Geräten der Bibliothek zugänglich zu machen. Ferner wurde in § 53a UrhG eine Rechtsgrundlage für den Kopienversand durch Bibliotheken geschaffen. In mehreren Gerichtsverfahren wurden die Rechtspositionen der von der Verwertungsgesellschaft (VG WORT) repräsentierten Verleger\*innen weitgehend zurückgewiesen. Den begünstigten Einrichtungen sowie deren Nutzer\*innen wurde gestattet, dass nicht nur das Bildschirmlesen, sondern auch das Ausdrucken und Speichern der eingestellten Inhalte erlaubt sind.

Gegenstand von § 53a UrhG war, für die Weitergabe von Kopien an Nutzende der eigenen oder einer anderen Bibliothek auf digitalem Weg eine Rechtsgrundlage zu schaffen. Zwischen den Ländern und der VG WORT konnten über vertragliche Regelungen Tarife für die unterschiedlichen Nutzergruppen – etwa kommerziell oder nicht kommerziell, Schüler\*innen und Studierende – vereinbart werden. Ferner konnte 2012 ein Rahmenvertrag für die Fernleihe abgeschlossen werden, der die Weitergabe von Kopien zwischen Bibliotheken regelt (1,50 Euro je Vorgang).

## **Zweitveröffentlichungsrecht (2013)**

### **Open Access (OA): »Grüner oder Goldener Weg«**

Der »Berliner Erklärung« nationaler und internationaler Wissenschaftsorganisationen vom 22. Oktober 2003 folgend wird unter OA der freie Zugang zu wissenschaftlicher Literatur und anderen Materialien im Internet verstanden. Ein wissenschaftliches Dokument unter OA-Bedingungen zu publizieren, gibt jedermann die Erlaubnis, dieses Dokument zu lesen, herunterzuladen, zu speichern, es zu verlinken, zu drucken und damit entgeltfrei zu nutzen. Darüber hinaus können über freie Lizenzen (z. B. Creative-Commons) den Nutzer\*innen weitere Nutzungsrechte eingeräumt werden, welche die freie Nach- und Weiternutzung, Vervielfältigung, Verbreitung oder auch Veränderung der Dokumente ermöglichen.

Diese Erklärung reagierte auf das Problem, dass durch das Oligopol weniger internationaler Großverlage insbesondere im Bereich der STM-Fächer und die damit verbundenen Möglichkeiten einer Durchsetzung preislicher Vorstellungen eine nicht weiter hinnehmbare Krise der wissenschaftlichen Literaturversorgung entstanden war («Zeitschriftenkrise»). In der Folgezeit kam es zu Abbestellungen von Zeitschriftenabonnements an den meisten Universitäten in Europa, da die Kosten verglichen mit den Lebenshaltungskosten weit überproportional gestiegen waren. Um dieser Schieflage

mit rechtlichen Regelungen zu begegnen, wurden ab 2004 geeignete Anstrengungen insbesondere vom Wissenschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg in enger Kooperation mit den Universitäten und den Leitungen ihrer Bibliotheken unternommen, entlang der beiden Wege des Open Access, dem sog. »Grünen Weg« über hochschuleigene Repositorien einerseits und dem »Goldenen Weg« über konsortiale Lizenzmodelle andererseits.

Bezüglich des »Grünen Weges« hat sich Baden-Württemberg über die Kultusministerkonferenz und den Bundesrat dafür eingesetzt, eine Regelung ins Urheberrechtsgesetz aufzunehmen, die den Verfasser\*innen wissenschaftlicher Beiträge über eine zwingende Norm das Recht zur nichtkommerziellen Zweitveröffentlichung im OA nach Ablauf einer »Embargofrist« einräumt. Dieses Ziel konnte nach zehn Jahren 2013 erreicht werden. Zum einen war es gelungen, den Schulterschluss der Länder mit den Wissenschaftsorganisationen der Bundesrepublik Deutschland herzustellen, sodass der Druck auf die Bundesregierung deutlich erhöht wurde, zum anderen hatte sich das politische Umfeld mit dem Auftreten der Piratenpartei so verändert, dass sich die von der CDU/CSU und der FDP geführte Koalition vor der Bundestagswahl 2013 fortschrittsaffiner zeigte. Mit der in einem neuen Absatz 4 im § 38 UrhG gefundenen Regelung eines unabdingbaren Zweitveröffentlichungsrechts konnte infolge der Stärkung der Rechtsstellung wissenschaftlicher Autor\*innen eine deutliche Verbesserung der Rahmenbedingungen für den »Grünen Weg« des OA erzielt werden, ein wesentlicher Schritt in Richtung auf ein wissenschaftsadäquates und innovationsfreundliches Urheberrecht.

Im zeitlichen Zusammenhang mit dieser Entwicklung wurde von dem an der Universitätsbibliothek Freiburg angesiedelten BW-Konsortium zur Lizenzierung digitaler Ressourcen eine Strategie entwickelt, den Mitgliedern aller Hochschulen des Landes Zugang zu lizenzierten Inhalten zu eröffnen (»Goldener Weg«). Dieser strategische Ansatz konnte vom Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg über Bund/Länder-Mittel zur Förderung der Verbesserung der Lehre an den Hochschulen finanziell so unterstützt werden, dass mit den international führenden Wissenschaftsverlagen und weiteren Wissenschaftsverlagen in Baden-Württemberg – zwar noch ohne Open-Access-Komponente – entsprechende Landeslizenzen abgeschlossen werden konnten. Dieses Modell wurde Vorbild für das DEAL-Projekt aller Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland.

### **Zweitveröffentlichungspflicht**

Mit dem Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 4. Februar 2014 hat das Land Baden-Württemberg als einziges Bundesland in § 44 Abs. 6 seines Landeshochschulgesetzes (LHG BW) für das wissen-

schaftliche Personal dienstrechtliche Regelungen zu OA an den Hochschulen eingefügt. Danach sollen wissenschaftliche Publikationen als Ergebnisse der aus öffentlichen Mitteln geförderten Forschung der Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Hochschulen wurden ermächtigt, durch Satzungen Regelungen zu treffen, die es dem wissenschaftlichen Personal ermöglichen, von dem seit dem 1. Januar 2014 aufgrund von § 38 Abs. 4 UrhG urhebervertragsrechtlich bestehenden Zweitveröffentlichungsrecht auch tatsächlich Gebrauch zu machen. Die Hochschulen ihrerseits sind aufgrund von § 28 Abs. 3 LHG BW verpflichtet, für diese Veröffentlichungen geeignete Repositorien vorzuhalten oder Zugang zu solchen zur Verfügung zu stellen. Nachdem die Universität Konstanz, die sich in profilierter Weise seit Jahren für OA eingesetzt hatte, am 10. Dezember 2015 eine entsprechende Satzung erlassen hatte, strengten 15 Juraprofessor\*innen ein Normenkontrollverfahren beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim an. Inhaltlich hatte der VGH gegen den Regelungsinhalt der Satzung keine Einwendungen. Das Gericht legte<sup>5</sup> die Sache jedoch im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor, über das noch nicht entschieden ist. Daher haben andere Hochschulen einstweilen davon abgesehen, entsprechende Satzungen zu beschließen.

### **Open-Access-Transformationsverträge für E-Journals (DEAL)**

Unter der Federführung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) hat die Allianz der Wissenschaftsorganisationen in Deutschland, der unter anderen die Max-Planck-Gesellschaft, die Helmholtz-Gemeinschaft und die Fraunhofer-Gesellschaft angehören, in 2015 – auch mit Blick auf die Erfahrungen der konsortialen Abschlüsse in Baden-Württemberg – beschlossen, das »DEAL-Projekt«<sup>6</sup> zu starten. Ziel von DEAL ist, mit den drei großen internationalen Wissenschaftsverlagen Wiley, Springer Nature und Elsevier Lizenzverträge abzuschließen, aufgrund derer die dem Konsortium angehörenden Hochschulen und Forschungseinrichtungen nicht nur Zugriff auf die Zeitschriften erhalten, sondern einen bestimmten Betrag je Veröffentlichung ihres wissenschaftlichen Personals bezahlen und diese unmittelbar OA gestellt werden (sog. »Publish-and-Read« Lizenz). Bis heute sind zwei Verträge abgeschlossen, seit 2018/2019 mit Wiley und seit 2019/2020 mit Springer Nature. Mit Elsevier finden derzeit Verhandlungen statt. Sie werden in enger Abstimmung mit der Gemeinsamen Wissenschaftskommission von Bund und Ländern (GWK) geführt. Mit den Verträgen ist der Einstieg in ein neuartiges System der Publikationsfinanzierung gelungen. Im Gegensatz zum bisherigen Subskriptionsmodell, in dem für Bezug oder Zugriff bezahlt wurde, bilden nun die OA-Veröffentlichungen die Grundlage des Entgelts. Der Abschluss dieser Transformati-

onsverträge wird international als Meilenstein für den Wechsel zu echtem OA bewertet. Aus der Perspektive der Wissenschaft und des Technologietransfers ermöglicht OA eine schnellere Diffusion wissenschaftlicher Erkenntnisse in die unternehmerische Praxis und stärkt die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaften. Ferner leistet OA einen wichtigen Beitrag zur wissenschaftlichen Redlichkeit, da über den barrierefreien Zugang zu Inhalten die Qualitätssicherung (Peer Review) auf eine breitere Basis gestellt wird.

### **Das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (2017) und das Gesetz zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (2021)**

Phase 3 stellt das bisher kohärenteste und inhaltlich am breitesten angelegte Reformvorhaben für Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie der Wissenschaftlichen Bibliotheken dar und kann daher als ein Quantensprung für diese Institutionen und deren Nutzer\*innen bezeichnet werden. Die maßgeblichen Voraussetzungen für die Etablierung dieses neuen Wissenschaftsurheberrechts beruhen auf folgenden Umständen.

Die Verweigerung der VG WORT, beim Hochschultranet (§ 52a UrhG) eine auf repräsentative Stichproben basierende pauschale Abgeltung der Vergütungen zu akzeptieren, konnte nicht folgenlos bleiben. Auf Anregung der Länder und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) wurde in Abstimmung mit dem Bundesjustizministerium (BMJ) eine Studie über die ökonomischen Auswirkungen einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht in Auftrag gegeben. Die von Haucap u. a. 2016 vorgelegte Studie<sup>7</sup> beleuchtete das Verhältnis zwischen den Erwerbungs- ausgaben der öffentlichen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen und den Vergütungen der Verwertungsgesellschaften. Ferner wurde die Primärmarktrelevanz urheberrechtlicher Schrankenregelungen untersucht. Für das Jahr 2014 standen Erwerbungs Ausgaben in Höhe von 500 Mio. Euro gerade 5 Mio. Euro für Hochschulen und Forschungseinrichtungen entrichteten Vergütungen für die Schrankennutzungen gegenüber. Insgesamt konnte die Verlagswirtschaft im ganzen öffentlichen Bildungsbereich mit ca. 1 Mrd. Euro als »Garantieumsatz« rechnen, zu dem jährlich beachtliche Steigerungsraten hinzuzurechnen sind. Im Ergebnis war damit die Behauptung der Verlegerlobby widerlegt, Schrankenregelungen würden den Verlagen »schweren Schaden« zufügen.

Schon im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens hatte sich eine enge und vertrauensvolle Abstimmung zwischen den Ländern und den Wissenschaftsorganisationen einerseits und dem BMBF andererseits etabliert, sodass die entscheidenden Vorstellungen klar in den Anhörungsverfahren des Gesetzgebungsverfahrens auch über den Bundesrat an die Politik adressiert werden konnten und Eingang in die Koalitionsvereinbarungen der Regierungen Merkel III und IV fanden.

### **Das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (2017)**

Die nicht verhandelbaren Kernpositionen der Länder (Beschluss des Bundesrates vom 12. Mai 2017, Br-Dr. 312/17) – kein Vorrang von Verlagsangeboten bei der Schrankennutzung, keine Einzelerfassung bei der Berechnung einer angemessenen Vergütung und keine Sonderregelungen für Lehrbücher – konnten durchgesetzt werden. Ferner konnten das BMJ und die Länder den Einstieg in eine Schrankenregelung für das Text und Data Mining (TDM) für die wissenschaftliche Forschung (§ 60d UrhG) und die Zusammenführung der die Bibliotheken und Museen betreffenden bisherigen Regelungen in einem neuen § 60e UrhG erreichen. Weiterer von den Ländern an den Bund adressierter Reformbedarf – E-Lending, kohärentes Vergütungssystem und Schrankenfestigkeit digitaler Werke – blieben indessen als Desiderate für folgende Reformen übrig und wurden (mit Ausnahme des E-Lending) im Zuge des Prozesses bezüglich der DSM-Richtlinie auch im europäischen Kontext adressiert. In hohem Maße problematisch war indessen die vom Gesetzgeber verfügte Befristung auf den 31. März 2023 sowie die unter den Vorbehalt einer Evaluation gestellten Kernregelungen der §§ 60a ff. Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG). Hierbei handelte es sich um einen politischen Kompromiss in letzter Minute, um die Reform überhaupt möglich zu machen, weil sie durch erheblichen Druck der Wissenschaftsverlage und der Zeitungsverleger\*innen auf der Kippe stand.

### **Das Gesetz zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (2021)**

Die nach dem UrhWissG erlassene DSM-RL der EU hat in bemerkenswerter Weise von den Ländern im Verfahren zum Erlass des UrhWissG vertretene Positionen übernommen: Die Notwendigkeit einer vergütungsfrei zu stellenden und die Nachnutzung der Daten sicherstellenden TDM-Schranke sowie das Erfordernis eines für die nutzenden Einrichtungen möglichst schonenden Verfahrens bei der Bemessung einer angemessenen Vergütung bei Schrankennutzungen, um unnötige Transaktionskosten zu vermeiden. Im Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der DSM-RL in innerstaatliches Recht haben die Länder mit Beschluss des Bundesrates vom 26. März 2021 (BR-Drs. 428/21) zugestimmt. Entscheidend war, dass die Regelungen der §§ 60a ff. aus dem UrhWissG endgültig entfristet, die TDM-Schranke des § 60d UrhG vergütungsfrei gestellt worden waren und die Bundesregierung angekündigt hatte, den über den Gesetzentwurf hinausgehenden Reformbedarf der Länder in der kommenden Legislaturperiode aufgreifen zu wollen. Die von den Ländern geforderte Regelung zum sogenannten E-Lending könnte also in der laufenden Legislaturperiode noch Gegenstand einer weiteren Novellierung des Urheberrechtsgesetzes werden.

## Resümee

Die drei Phasen der Urheberrechtsreformen zwischen 2003 und 2021 in Deutschland waren durch eine enorme und anfangs so nicht erwartbare Dynamik geprägt: Bis vor zwanzig Jahren waren urheberrechtliche Reformvorhaben in erster Linie rechtspolitische Angelegenheiten, die jenseits der juristischen Fragestellungen insbesondere von der Interessenvertretung der Verlage und der Autor\*innen sowie dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels dominiert wurden. Grundsätzlich galt dies so auch noch bis Ende der Nullerjahre, wenngleich in dieser Phase der Deutsche Bibliotheksverband (dbv) als Interessenvertretung aller Bibliotheken ersten Einfluss auf die Reformpolitik geltend machen konnte. Allerdings hatte sich in dieser Zeit noch nicht die Auffassung durchgesetzt, dass die Folgen der an Geschwindigkeit aufnehmenden Digitalisierung von Informationen und deren Auswirkungen auf das Urheberrecht ein Kernthema der Informationsinfrastrukturen der Hochschulen und Forschungseinrichtungen wurde und aus Sicht der Träger dieser Einrichtungen (den Bundesländern) Antworten dringlich werden ließen.

Daher war es naheliegend, die weiteren, nicht mehr allein die Bibliotheken, sondern die Hochschulen und Forschungseinrichtungen betreffenden Themen des Open Access, der Hochschul- und Forschungsintranetnutzung, der Vergütungsmechanismen sowie des Text und Data Mining als spezifisch die Funktionsfähigkeit des Wissenschaftssystems betreffend in weiteren Reformvorhaben zu adressieren. Der entscheidende Kippunkt war, als es 2012 im Vorfeld der Einführung des Zweitveröffentlichungsrechts zum Schulterchluss der Allianz der Wissenschaftsorganisationen und der Kultusministerkonferenz kam und es dem Bundesrat gelang, auch das BMBF als entscheidenden Akteur auf Bundesebene für das Anliegen zu gewinnen. Damit war die Blaupause für das strategische Vorgehen bis zum letzten Reformvorhaben in 2021 geschaffen, die zwischen den Ländern, dem BMBF und den Wissenschaftsorganisationen abgestimmten Reformbedarfe als originäre wissenschaftspolitische Positionen gegen die sektoralen Positionen der Verlegerseite im Kern durchzusetzen. Ein entscheidender Partner für die Länder wurde dabei in den letzten Jahren das BMJ, das sich im Zuge des Urheberrechts-Wissengesellschafts-Gesetzes 2017 den unabwiesbaren Bedürfnissen von Hochschulen und Wissenschaft, Bibliotheken und Forschungseinrichtungen offen und in der Umsetzung als innovativ und stets verlässlich erwiesen hat.

Hinsichtlich der noch ausstehenden gesetzlichen Regelung des E-Lending durch die Öffentlichen Bibliotheken wäre es angesichts der Erfahrungen und Erfolge im Bereich der Wissenschaft naheliegend, dass die für die Kultur auf allen staatlichen Ebenen Verantwortlichen im engen Schulterchluss mit dem Deutschen Bibliotheksverband auf Basis des Beschlusses des Bundesrates

vom 26. März 2021<sup>8</sup> für den dort vorgeschlagenen neu zu schaffenden § 42b UrhG eintreten.

## Danksagung

Der Verfasser dankt Frau Ministerialrätin Bettina Klingbeil (BMBF), Frau Senatsrätin a. D. Gerlinde Walter (Bremen) und Frau Martina Elschenbroich (KMK) für die langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit während seiner aktiven Zeit am Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg sowie Frau Martina Lüll (WLB) für die redaktionelle Überarbeitung des Beitrags.

## Anmerkungen

- 1 Zu den EU-Richtlinien als Innovationstreiber vgl. *Dreier/Schmid*, Le droit d'auteur en Europe: problèmes actuels et perspectives pour l'avenir. In: *Revue Propriétés intellectuelles*, Oktober 2021, Nr. 81, S. 41 ff.
- 2 Az. I ZR 84/11.
- 3 Az. I ZR 76/12.
- 4 Az. 9 S 2056/16.
- 5 Ebd.
- 6 *Mittermaier*, DEAL wo stehen wir nach 10 Jahren (Teil 1). In: *B.I.T. Online* 26(2023) Nr. 2, S. 123–131 und *Mittermaier*, DEAL wo stehen wir nach 10 Jahren (Teil 2). In: *B.I.T. Online* 26(2023) Nr. 3, S. 217–225.
- 7 *Haucap/Loebert/Spindler/Thorwart*, Ökonomische Auswirkungen einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht, 2016.
- 8 BR-Drs. 142/21 (Beschluss), S. 7 f.



## Verfasser

Ministerialrat a. D. Dr. Thomas Pflüger war bis zum 30. Juni 2021 Referatsleiter im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg. Er koordinierte die urheberrechtlichen Positionen der Länder über die Kultusministerkonferenz (KMK), war Mitglied der Kommission für Bibliothekstantieme der KMK und hat seit 2004 regelmäßig in der Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) zum Wissenschaftsurheberrecht publiziert

Foto: privat